

163. Änderung des Flächennutzungsplanes

Friedhof Weststadt

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 

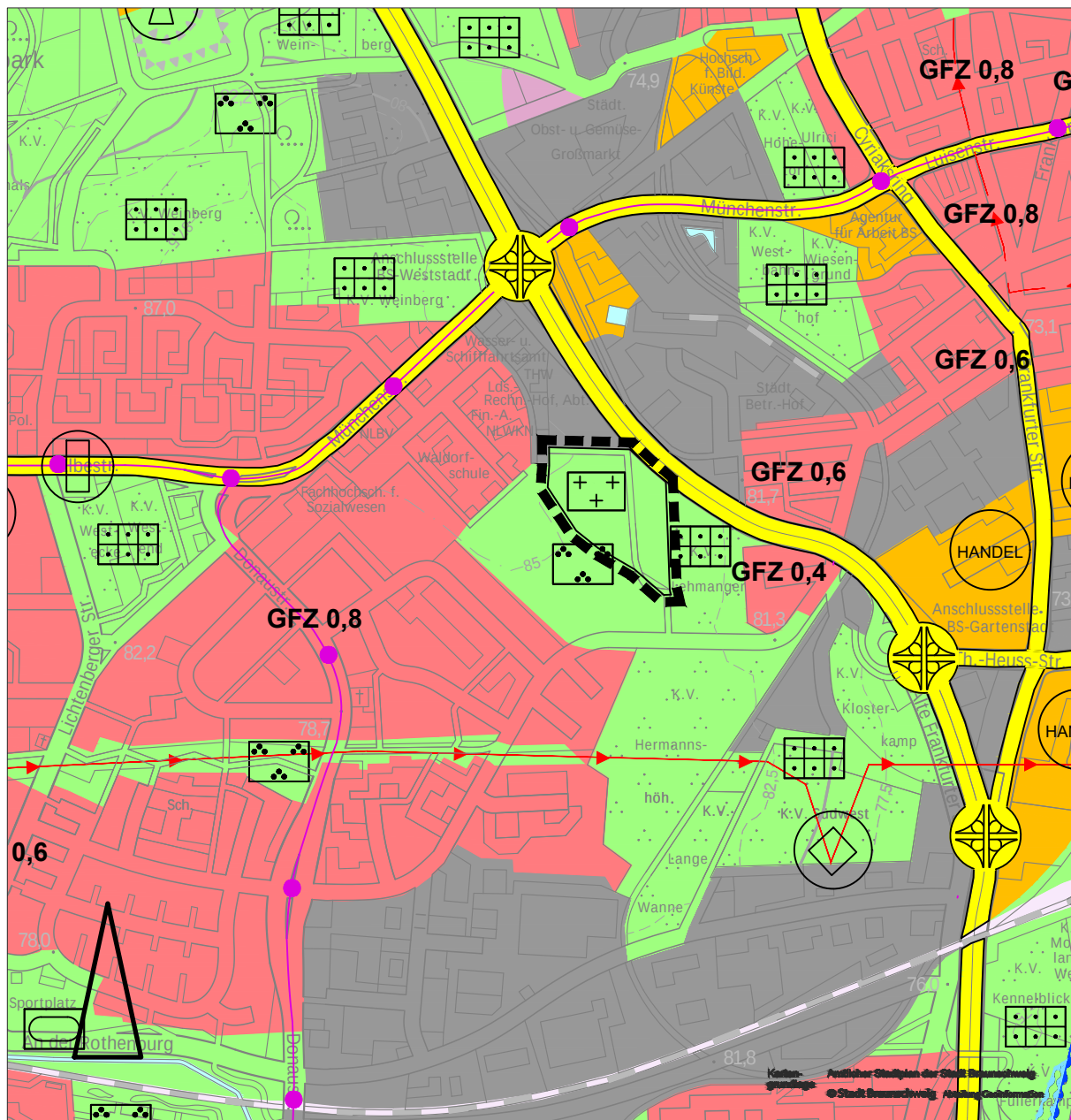
- ☐ Verfahrensexemplar
- ☐ Original
- ☐ Kopie

S

- ☐ Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Geoinformation
Abt. Verwaltung



Stadtgebiet zwischen der Straße Am Lehmanager, Rudolf-Steiner-Straße, A 391 und Kleingartenverein Lehmanager

Planzeichenerklärung

--- Grenze des Geltungsbereichs

Grünflächen

+
+
+ Zweckbestimmung Friedhof

163. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig

Friedhof Weststadt

Begründung und Umweltbericht

Planbeschluss

1 Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 19.02.2025 -	2
2	Städtebauliche Grundlagen	3
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	5
4	Umweltbericht	6
5	Begründung der Darstellungen, Fazit	19
6	Verfahrensablauf	20

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 19.02.2025 -

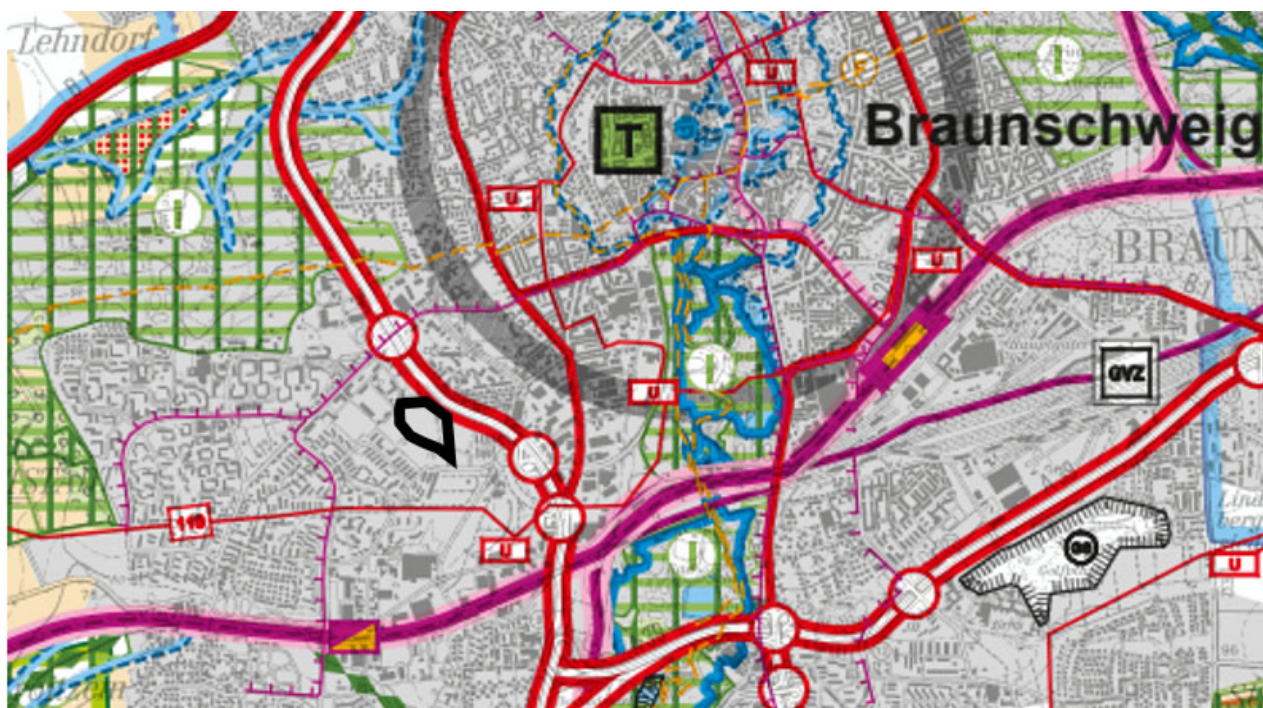
- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- 1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- 1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- 1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)
- 1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz KSG
vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
- 1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- 1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- 1.8 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13)
- 1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)
- 1.10 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)
in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31)
- 1.11 Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP)
in der Fassung der 1. Änderung „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ vom 11.01.2024 mit öffentlicher Bekanntmachung vom 08.05.2024 rückwirkend gem. § 11 Abs. 6 ROG zum 02.05.2020 in Kraft getreten
- 1.12 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
In der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 103)
- 1.13 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)
vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- 1.14 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

2 Städtebauliche Grundlagen

Regional- und Landesplanung

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 250.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt. Zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gehört auch die Sicherung von sozialen Infrastruktureinrichtungen, zu denen auch das Bestattungswesen zählt.

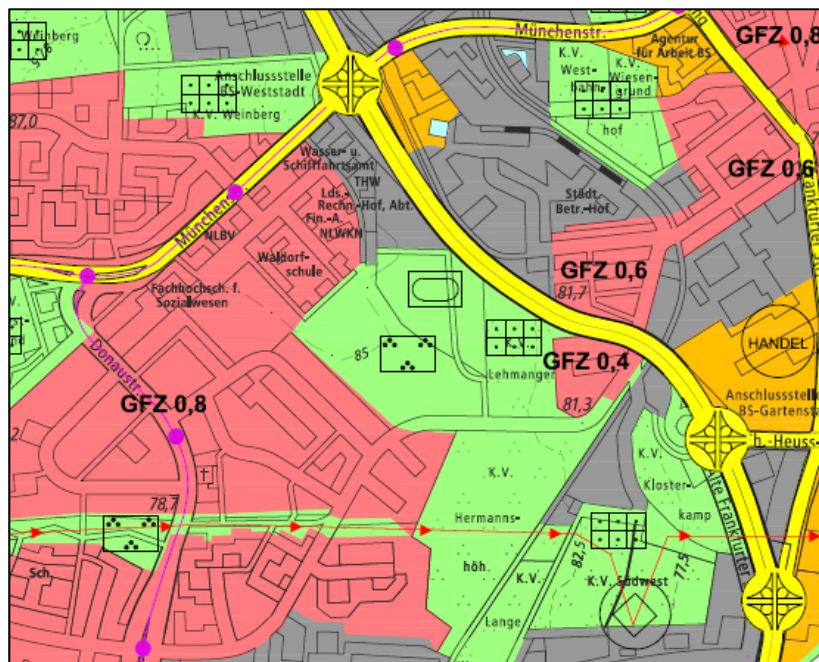
Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplan-Änderung wird im RROP 2008 nachrichtlich als vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt.



Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Sportplatz dar und ist ca.40.000 m² groß.

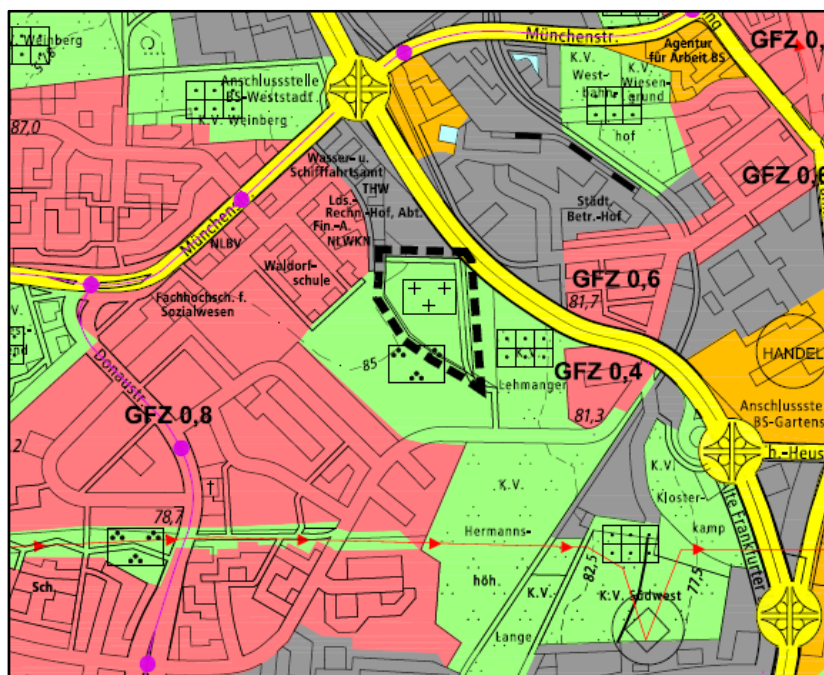
Die im parallelen Bebauungsplan beabsichtigte Festsetzung einer Friedhofsanlage lässt sich nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (163. FNP-Änderung „Friedhof Weststadt“). Zukünftig ist die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof geplant. Mit der Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Auszug zeichnerische Darstellung derzeitiger FNP, ohne Maßstab

Kartengrundlage:

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation



Auszug zeichnerische Darstellung Änderungsentwurf, ohne Maßstab

Kartengrundlage:

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Bebauungspläne

Der derzeit geltende Bebauungsplan WI 63 aus dem Jahr 1987 umfasst einen größeren Geltungsbereich, der weit über den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Friedhof Weststadt, WI 114, hinausgeht. Es handelt sich dabei um einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne von § 30 (1) BauGB. Für die Flächen, die künftig als „Friedhof“ und als „Dauerkleingärten“ festgesetzt werden sollen, setzt er öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Bolzwiese fest.

Für die künftig als „Wald“ festgesetzte Fläche setzt er eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage fest.

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Das Ende 2018 für Braunschweig beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) beinhaltet u.a. das Ziel einer bedarfsorientierten Friedhofsrahmenplanung. Dabei werden die demographische Entwicklung, der Wandel in der Begräbniskultur mit den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Bedarf an Friedhofsflächen und das Bestreben, „gerade älteren Menschen einen Ort für die Grabpflege und Trauerarbeit in fußläufiger Entfernung ihres Wohnorts“ zu bieten, besonders berücksichtigt. In diesem Kontext hat sich für den Westen Braunschweigs im ISEK-Planungs- und Beteiligungsprozess ein Bedarf nach einem eigenen Ortsteilfriedhof für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet herauskristallisiert. Deshalb wurde zur Schaffung eines bedarfsorientierten Angebotes die Anlage eines lokalen Ortsteilfriedhofes im Westen der Stadt unter dem Namen „Westfriedhof“ als ein ISEK-Projekt Braunschweigs definiert.

Als Standort für den Ortsteilfriedhof soll ein städtisches Grundstück am östlichen Rand der Weststadt, zwischen der Straße Am Lehmanager, der Rudolf-Steiner-Straße, der A 391 und dem Kleingartenverein Lehmanager entwickelt werden. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche. Für die Fläche gilt derzeit der Bebauungsplan WI 63 aus dem Jahr 1987, der für den betreffenden Bereich öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Sportplatz sowie Bolzwiese festsetzt, was bisher nicht umgesetzt wurde. Auf Grundlage dieser Festsetzungen ist der geplante Friedhof planungsrechtlich nicht zulässig. Es ist erforderlich, das Planungsrecht entsprechend zu ändern. Parallel zu dem Bebauungsplanverfahren WI 114 wird der Flächennutzungsplan geändert, da aktuell im Flächennutzungsplan auch Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt werden.

Ein auf Friedhofsplanungen spezialisiertes Planungsbüro wurde mit der Erstellung von drei Vorentwürfen beauftragt. Der Standort sowie das von der Verwaltung aus den Vorentwürfen ausgewählte Entwurfsergebnis wurde vom Grünflächenausschuss am 23. Juni 2021 bereits beschlossen (Beschlussvorlage 21-16325) und dient als Leitbild zur Entwicklung des Westfriedhofs.

Zwischen der Friedhofsfläche und dem südlich angrenzenden Wald wird im parallelen Bebauungsplan eine 10,0 m breite Pufferzone als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

Im Nordwesten des Geltungsbereiches befindet sich eine Fläche, auf der derzeit eine Waldentwicklung durchgeführt wird. Es handelt sich um eine Ausgleichsmaßnahme für den Bau des Teeny-Clubs Weiße Rose an der Ludwig-Winter-Straße, für den teilweise Waldflächen in Anspruch genommen werden mussten. Diese Waldentwicklung wird über die Festsetzung im parallelen Bebauungsplan dauerhaft gesichert.

Damit dient das Bauleitplanverfahren „Friedhof Weststadt“ im Wesentlichen dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Friedhofes zu schaffen. Ergänzend werden im Bebauungsplan angrenzende Flächen für eine Dauerkleingartenanlage und eine Waldentwicklung gesichert.

Am 12. Dezember 2023 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Friedhof Weststadt“, WI 114 und die 163. Änderung des Flächennutzungsplans „Friedhof Weststadt“ gefasst.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Weststadt, zwischen der Straße Am Lehmanager, der Rudolf-Steiner-Straße, der A 391 und dem Kleingartenverein Am Lehmanager. Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftliche Flächen. Im Nordwesten wird auf einer kleinen Teilfläche eine Waldentwicklung umgesetzt.

Es ist beabsichtigt, einen Ortsteilfriedhof anzulegen, um den aus dem ISEK-Beteiligungsprozess identifizierten Bedarf für den Westen Braunschweigs zu decken.

Die zwischen der für den Friedhof benötigten Fläche und dem östlich angrenzenden Gelände des Kleingartenvereins Am Lehmanager liegende landwirtschaftliche Fläche soll im parallelen Bebauungsplanverfahren als Fläche für „Dauerkleingärten“ festgesetzt werden. Zwischen der Friedhofsfläche und dem südlich angrenzenden Wald wird eine 10,0 m breite Pufferzone als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Diese Festsetzungen werden mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans auf der Maßstabsebene 1:15.000 nicht dargestellt. Im Flächennutzungsplan werden zukünftig Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt.

Mit der Realisierung des Friedhofes und langfristig auch mit dem Ausbau der Dauerkleingärten gehen die mit solchen Nutzungen typischerweise verbundenen Versiegelungen einher (Gebäude, Wege, Einstellplätze).

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan Braunschweig, 1999, Aktualisierung 2014
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Lärminderungsplan Braunschweig, 2024
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0 Braunschweig, 2022
- Starkregenanalyse Braunschweig, 2022

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- „Biotoptypenkartierung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, Biodata, 2024- und Artenkartierung“, Biodata, 2024.
- „Neubau Westfriedhof der Stadt Braunschweig, Beurteilung der Standorteignung als Begräbnisstätte, Ingenieurbüro BGA, 2020

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich – auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschreiben.
- Ortsbegehungen
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB ermittelten Informationen
- Die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Basis der konkreten Planung.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen dieser FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erkennbar sind. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans auf Basis einer konkreteren Planung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen der Planung (Bestand, Prognose bei Durchführung der Planung und Prognose ohne Durchführung der Planung) beschrieben und bewertet.

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und während der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima,

Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm sowie sonstige Emissionen und Immissionen.

4.4.1.1 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend kann es im Rahmen der Bewirtschaftung saisonal zu temporären Lärmbeeinträchtigungen in der Nachbarschaft kommen. Bei der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nachbarschaft handelt es sich um den östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Kleingartenverein „Am Lehmanager“ und um das westlich gelegene Sondergebiet „Schule“.

Landwirtschaftlicher Nutzungen im Außenbereich gelten im Allgemeinen als privilegiert und deren auftretende Emissionen dementsprechend als ortsüblich. Somit führen diese Emissionen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen in der Nachbarschaft.

Der Geltungsbereich selbst ist vom Norden her großflächig vom Verkehr der A 391 und im äußersten südlichen Bereich vom Verkehr der Straße Am Lehmanager lärmvorbelastet. Gemäß einer von der Verwaltung der Stadt Braunschweig im Februar 2024 vorgenommenen Schallausbreitungsrechnung führt der Straßenverkehrslärm im Großteil des Geltungsbereichs pegelabfallend von Nord nach Süd tags zu Beurteilungspegeln von 61 dB(A) bis 57 dB(A) und nachts zu Beurteilungspegeln von 54 dB(A) bis 50 dB(A). Unmittelbar an der Straße Am Lehmanager werden Beurteilungspegel von bis zu 65 dB(A) tags und bis zu 60 dB(A) nachts erreicht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im Fall einer Nicht-Durchführung der Planung bleibt der Bebauungsplan WI 63 bestehen. Sofern die Flächen im Geltungsbereich wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine relevanten Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans WI 63 ist neben einer Nutzung als Parkanlage, die Errichtung eines Bolzplatzes und einer Sportanlage möglich, die in der Nachbarschaft zu Sportlärmimmissionen führen können. Die nachbarliche Verträglichkeit wäre im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren schalltechnisch sicherzustellen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch das Vorhaben sind lediglich von der Erschließungsstraße und von den Stellplatzanlagen von Friedhof und Kleingartenerweiterungsfläche Lärmemissionen zu erwarten, die jedoch aufgrund der Verortung, der zu erwartenden geringen Verkehrsmengen und der geringen Stellplatzanzahl zu keinen relevanten Immissionen führen werden.

Gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau ist Friedhöfen und Kleingärten ein Orientierungswert von 55 dB(A) zur Tag- und Nachtzeit zugeordnet. Andere Vorschriften, die im Rahmen der nachgeordneten Einzelgenehmigungsverfahren maßgeblich anzuwenden sind, enthalten keine Immissionsricht-/oder -grenzwerte für Friedhöfe und Kleingartenanlagen.

Demgemäß findet der Schutzanspruch für Friedhöfe und Kleingartenanlagen nur für eine sachgerechte Abwägung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Anwendung.

Es ist zu erwarten, dass sich auch zukünftig lediglich der Straßenverkehr nachteilig auf den Geltungsbereich auswirken wird. Unter Berücksichtigung des Prognosehorizonts 2030 des Verkehrsmodells der Stadt Braunschweig wird der Geltungsbereich von Norden her großflächig vom Verkehr der A 391 und im äußersten südlichen Bereich vom Verkehr der Straße Am Lehmanager beeinträchtigt.

Gemäß einer von der Verwaltung der Stadt Braunschweig im Februar 2024 vorgenommenen Schallausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung des Verkehrsmodells Braunschweig 2030 führt der Straßenverkehrslärm im Großteil des Geltungsbereichs pegelabfallend von Nord nach Süd tags zu Beurteilungspegeln von rd. 62 dB(A) bis 57 dB(A) und nachts zu Beurteilungspegeln von rd. 55 dB(A) bis 50 dB(A). Somit wird der Orientierungswert der DIN 18005 für Friedhöfe und Kleingärten an der südlichen Grenze des Friedhofsgeländes und der Kleingartenanlage tags um ca. 2 dB(A) überschritten und nachts um ca. 5 dB(A) unterschritten und an der nördlichen Grenze tags um ca. 7 dB(A) überschritten und nachts eingehalten.

Im südlichen Zufahrtsbereich wo sich die Straße Am Lehmanager als pegelbestimmend erweist, ergibt sich tags ein Maximalpegel von bis zu 65 dB(A) und nachts von bis zu 57 dB(A). Da es sich hier nur um eine Erschließungsfläche handelt, ist die Überschreitung des Orientierungswertes nicht relevant.

4.4.1.2 Bauphase

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen kann es saisonal zu temporären Staub-, Geruchs- und Lichtbeeinträchtigungen im östlich angrenzenden Kleingartenverein „Am Lehmanager“ und im westlich gelegenen Sondergebiet „Schule“ kommen.

Landwirtschaftliche Nutzungen im Außenbereich gelten im Allgemeinen als privilegiert und deren auftretende Emissionen dementsprechend als ortsüblich. Somit führen diese Emissionen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen in der Nachbarschaft.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im Fall einer Nicht-Durchführung der Planung, bleibt der Bebauungsplans WI 63 bestehen. Sofern die Flächen im Geltungsbereich wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine relevanten Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans WI 63 wäre lediglich die Beleuchtungsanlage einer Sportanlage als immissionsrelevant anzusehen. Da es sich jedoch bei der unmittelbaren Nachbarschaft vom Geltungsbereich um ein Schulgelände und eine Kleingartenanlage handelt und somit eine nächtliche Nutzung im Allgemeinen nicht vorliegt, sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei der Errichtung des Friedhofs ist gemäß den Hygiene-Richtlinien NRW, welchen sich Niedersachsen angeschlossen hat, sicherzustellen, dass durch die Begräbnisstätten keine Schäden oder Nachteile für die menschliche Gesundheit oder für das menschliche Wohlbefinden entstehen können. (Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21.8.1979 - V C 2 - 0265.2 (am 1.1.2003 MGSFF)). Es ist zu erwarten, dass dies sichergestellt werden kann.

Unabhängig davon kann es während der Bauphase temporär zu baustellentypischen Emissionen wie Staub-, Licht- und Erschütterungen kommen.

Nach dem jetzigen Kenntnisstand sind keine nennenswerten Erschütterungen zu erwarten.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen

Für das Plangebiet und eine das Plangebiet umgebende Pufferzone von 35,0 m Breite wurde eine Biotoptypen- und artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Der Untersuchungsrahmen wurde durch die Untere Naturschutzbehörde vorgegeben. Dabei wurde von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgen keine Eingriffe in den Waldbestand oder in dessen Randbereiche. Von einer Erfassung der Artengruppe Fledermäuse wird daher abgesehen.
- Die Ackerflächen stellen für Reptilien keinen geeigneten Lebensraum dar. Von einer Erfassung der Artengruppe Reptilien wurde daher abgesehen.
- Aufgrund der aktuellen Nutzung ist nicht von einer Eignung des Geltungsbereichs als Lebensraum für besonders geschützte Insektenarten aus den Ordnungen der Hautflügler, Heuschrecken und Tag/-Nachfalter auszugehen. Von einer Erfassung der Artengruppen Hautflügler, Heuschrecken und Tag/-Nachfalter wurde daher abgesehen.

Demzufolge wurden die naturschutzfachlich und planungsrelevante Flora sowie die Brutvögel untersucht.

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

Tiere

Im Untersuchungsgebiet wurden 24 Vogelarten festgestellt. Dabei waren 20 Brutvögel und 4 Gastvögel (Nahrungsgäste). Die Brutvögel fanden sich weit überwiegend außerhalb des Plangebietes in der Pufferzone und nutzen das Plangebiet selber nur als Nahrungsraum.

Die meisten festgestellten Arten sind Ubiquisten des städtischen Siedlungsraums. Ubiquisten sind Organismen, die in völlig verschiedenen Lebensräumen vorkommen. Daneben finden sich wenige Arten des Halboffenlandes und der Gehölze, wie Nachtigall, Gartengrasmücke, Mönchs- und Dorngrasmücke, Buntspecht und Eichelhäher.

Als einzige Art der landesweiten Roten Liste trat die Gartengrasmücke auf. Sie wird in der Kategorie 3 („gefährdet“) geführt. Arten der Vorwarnliste sind Nachtigall, Turmfalke (nur Nahrungsgast) und Gartenrotschwanz (nur regionale Vorwarnlisten).

Alle heimischen Vogelarten sind nach den Bundes- und EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützt und unterliegen dem § 44 BNatschG.

Insgesamt ist das Plangebiet erwartungsgemäß artenarm. In den angrenzenden Kleingartenanlagen und umliegenden Gehölzen ist die Artenzahl deutlich höher. Aus ihnen rekrutiert sich auch der größte Teil der festgestellten Brutvögel.

Pflanzen, Biotope

Das Plangebiet umfasst zum Großteil (ehemals) landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese werden durch einen von Süden nach Norden verlaufenden geschotterten Weg getrennt, der nach Norden immer dichter mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte bewachsen ist.

Die innerhalb des Plangebietes vorgefundenen Biotoptypen sind als weniger empfindliche bis empfindliche Biotoptypen zu bewerten.

Insgesamt wurden im Untersuchungsraum keine naturschutzrechtlich relevanten oder planungsrelevanten Pflanzenarten bzw. Biotoptypen festgestellt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung würde die Fläche vermutlich wieder als intensive Ackerfläche genutzt mit den dafür typischen Pflanzen- und Tierarten.

Bei Umsetzung der Planung würde der bestehende Lebensraum von Tieren und Pflanzen stark verändert und reduziert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Tiere

Bei Realisierung des Friedhofes und der Dauerkleingärten würde sich die Artenvielfalt innerhalb des Plangebietes verändern und insgesamt erhöhen, da der Lebensraum durch die zu erwartenden Bepflanzungen insbesondere für Brutvögel gegenüber dem Bestand deutlich aufgewertet wird. Die Brutvogelvorkommen in der Pufferzone können hiervon ebenfalls profitieren.

Pflanzen, Biotope

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Anlage eines Friedhofs und von Dauerkleingärten im Vergleich zu einer reinen landwirtschaftlichen Nutzung eine Erhöhung der Biodiversität zur Folge hat.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich umfasst zum Großteil landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie im westlichen Teilbereich des parallelen Bebauungsplans eine Ausgleichsfläche mit Ziel einer Waldaufforstung mit vorgelagertem Waldsaum. Es handelt sich insofern um einen an den Ortsrand angegliederten, abwechslungsreichen Landschaftsbestandteil.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im Fall einer Nicht-Durchführung der Planung, bleibt der Bebauungsplans WI 63 bestehen. Sofern die Flächen im Geltungsbereich wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine relevanten Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des Bebauungsplans WI 63 würde bei Ausbau von Sportanlagen eine Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen stattfinden, hin zu einer anthropogen stark überformten Nutzung, die weit entfernt von einem natürlichen Habitus wäre.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung werden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist auf das notwendige Maß zu beschränken und besonders zu begründen.

Die Errichtung eines Ortsteilfriedhofes im westlichen Teil Braunschweigs ist ein Rahmenprojekt aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK). Der Planungsgrundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung kann hier nicht angewandt werden, da für eine Friedhofsanlage besondere Standortbedingungen erfüllt werden müssen, insbesondere muss unter Beachtung von hygienischen Gesichtspunkten gewisse Rücksicht auf Wohnbebauung genommen werden. Im Hinblick auf den Flächenbedarf einer Friedhofsanlage und die Flächenverfügbarkeit ist ein Standort am Ortsrand opportun, der zugleich von der Bevölkerung gut erreichbar ist. Dies trifft auf den gewählten Standort der geplanten Friedhofsanlage zu.

Der Geltungsbereich ist durch den bisher gültigen B-Plan WI 63 bereits bauleitplanerisch als Fläche für Sportanlagen gesichert. Insofern ist die landwirtschaftliche Nutzung bauleitplanerisch bereits verloren gegangen.

Auch angesichts der Insellage der landwirtschaftlichen Nutzung wird die Inanspruchnahme der Flächen für die geplanten Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Friedhof und Dauerkleingärten für tragbar gehalten.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Für die geplante Friedhofsfläche liegt ein Bodengutachten des Ingenieurbüro BGA vor (03.09.2020). Schwerpunkt dieses Gutachtens war die Feststellung der Eignung des Bodens für Erdbestattungen.

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen. Von Nord nach Süd verläuft ein unbefestigter Feldweg.

Nach der Bodenfunktionskarte sind die Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit überwiegend als hoch, in nördlichen Teil als sehr hoch zu bewerten. Der Natürlichkeitsgrad der Böden im Plangebiet ist als mittel einzustufen. Insgesamt ist die natürliche Funktionserfüllung des Bodens als hoch zu bewerten. Besonders schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Nach dem vorhandenen Bodengutachten liegt im Bereich der Ackerflächen Oberboden in Stärken von ca. 0,2 m bis 0,4 m vor. Es handelt sich dabei im nordwestlichen Viertel des Plangebietes um Mittleren Kolluvisol, der von Gley unterlagert wird, im Großteil des Plangebietes um Mittlere Grauerde bis Parabraunerde.

Unter dem Oberboden liegt flächendeckend Lösslehm vor. Ab etwa 1,1 bis 1,5 m Tiefe, lokal erst ab 3,1 m Tiefe, stehen natürliche Sande an. Im südlichen bis westlichen Teil des Plangebietes wurde unter dem Lösslehm örtlich Geschiebelehm angetroffen, der zur Tiefe von den Sanden unterlagert wird.

Die Sande bilden einen Porengrundwasserleiter mit zusammenhängendem, freiem Grundwasserspiegel. Der Grundwasserspiegel wurde im Rahmen der Baugrunderkundung bis zur maximalen Erkundungstiefe von 4 m unter Geländeoberkante nicht angetroffen. Ein etwaiger Anstieg des zusammenhängenden Grundwasserspiegels bis in die Filterzone unter den Grabsohlen (entsprechend -2,50 m bei Normalbestattung) ist nach den Angaben des Bodengutachtens nicht zu erwarten.

Bei den im Rahmen des Bodengutachtens durchgeführten Schadstoffuntersuchungen des Oberbodens und der darunter natürlich anstehenden Böden wurden keine nennenswert erhöhten Schadstoffkonzentrationen festgestellt. Der Oberboden hält selbst die strengen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Wirkungspfad Boden – Mensch und eine Nutzung als Kinderspielflächen ein. Auch die strengeren Vorsorgewerte der BBodSchV werden eingehalten. Die in den Böden gemessenen Schadstoffkonzentrationen sind somit im Hinblick auf die geplante Nutzung des Plangebietes unkritisch.

Altlastverdächtige Flächen liegen in dem Plangebiet nicht vor. Der südlichste Teilbereich, der aktuell als Parkplatz für den Kleingartenverein Lehmaner genutzt wird, war früher Teil des Fliegerhorstes Broitzem. Hier sind etwaige Bodenbelastungen nicht gänzlich auszuschließen. In diesem Bereich wurden im Rahmen des Bodengutachtens keine Untersuchungen ausgeführt.

Kampfmittel

Aufgrund der Bombardierungen des 2. Weltkrieges besteht ein Kampfmittelverdacht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind bezogen auf den aktuellen Zustand keine Änderungen zu erwarten. Im Bereich der Ackerflächen bleiben die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen und Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung erhalten.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans WI 63 würden die Flächen großflächig durch Sportanlagen versiegelt werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung gehen mit Anlage der Wege sowie zunehmender Belegung des geplanten Friedhofes nach und nach der Oberboden und die natürlichen Bodenfunktionen teilweise verloren. Eine Versiegelung größerer Flächen ist dabei nicht zu erwarten.

Dies betrifft auch die Flächen für Dauerkleingärten. Hier ist insbesondere aufgrund der Gartenlauben eine etwas größere Bodenversiegelung als im Bereich des Friedhofes zu erwarten.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist der Standort, trotz der verhältnismäßig geringen Wasser- und Luftdurchlässigkeit der Deckschicht aus Lösslehm und der relativ hohen Wasserdurchlässigkeit der zur Tiefe folgenden Sande, insgesamt für Erdbestattungen geeignet.

Ebenfalls kann von einer grundsätzlichen Eignung der östlich angrenzenden geplanten Dauerkleingärten ausgegangen werden.

Kampfmittel

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Ein weiterer Kampfmittelverdacht für das Plangebiet ergibt sich daraus, dass Flakstellungen im 2. Weltkrieg vorhanden waren. Aus Sicherheitsgründen ist entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ für das Plangebiet eine vollflächige Sondierung auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Wasserschutzgebiet.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert und trägt zur Grundwasserneubildung bei.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Bei einer Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung sind keine Änderungen zu erwarten.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des Bebauungsplans WI 63 ist eine Reduzierung der Versickerung durch die größere Versiegelung zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch den Friedhof und die Dauerkleingärten (Stellplätze, Gebäude) kommt es zu einer teilweisen Versiegelung des Bodens. Das Regenwasser der befestigten Flächen soll auf den Flächen innerhalb des Plangebietes verbleiben und über eine belebte Bodenzone vor Ort in den Grünflächen versickert werden. Damit sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten.

4.4.6 Klima, Luft

4.4.6.1 Stadtklima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtteils Weststadt direkt angrenzend an die BAB 391. Um die stadtklimatische Situation zu erfassen werden die Effekte der sommerlichen bioklimatischen Belastung betrachtet. Das Plangebiet fungiert als bioklimatischer Ausgleichsraum zwischen der Autobahn und den angrenzenden Siedlungsbereichen. Tagsüber hat der Ausgleichsraum aufgrund seiner homogenen Grünflächen, mit wenig Schatten und intensiver solarer Einstrahlung, eine geringe bioklimatische Bedeutung. Nachts hat das Gelände eine hohe bioklimatische Bedeutung aufgrund der möglichen Abkühlungsrate.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels wird sich die bioklimatische Situation in den angrenzenden Siedlungsbereichen verschlechtern. Bioklimatischen Ausgleichsräumen kommt somit eine noch wichtigere Bedeutung zu.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 würde der Ausgleichsraum reduziert; die Versiegelung der Sportflächen würde zu einer Erhöhung der Temperaturen auf dem Gelände führen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die bioklimatische Situation wird sich tagsüber aufgrund der Gestaltung des Friedhofgeländes und der Dauerkleingärten mit Bäumen und Sträuchern (Licht/Schatten) verbessern. Nachts wird sich die Situation aufgrund der aufgelockerten Bepflanzung des Geländes bzw. der relativ geringen zu erwartenden Versiegelung nicht wesentlich verändern.

4.4.6.2 Klimaschutz

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die landwirtschaftliche Nutzung führt zu direkten (z. B. Erntemaschinen) und zu indirekten (z. B. Herstellung von Düngemitteln, ggf. Futtermittelanbau für Tierhaltung) Treibhausgasemissionen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen sind nur zu erwarten, wenn sich in der landwirtschaftlichen Nutzung Änderungen ergeben, z. B. durch Nutzung erneuerbarer Energien oder Intensivierung der Bewirtschaftung.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 würden sich örtlich die Treibhausgasemissionen durch den Nutzer- und Besucherverkehr erhöhen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Umsetzung der Planung kann geprüft werden, in welchem Umfang die geplante Friedhofskapelle und ggf. andere Gebäude im Plangebiet in einer energieeffizienten Art und Weise hergestellt werden können. Es ist anzustreben, die Wärmeversorgung mittels eines Anschlusses an die Fernwärmeleitung im Süden des Plangebietes zu sichern.

Gemäß § 32a (3) NBauO ist bei Parkplätzen mit über 50 Einstellplätzen auf den dafür geeigneten Flächen eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Der bauordnungsrechtliche notwendige Bedarf sowohl für den Friedhof als auch für die Dauerkleingärten wird diesen Schwellenwert jeweils unterschreiten, so dass keine entsprechende Verpflichtung entstehen wird. Im Rahmen der Umsetzung der Planung kann geprüft werden, ob dennoch der Bau von Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit der Anlage von Einstellplätzen möglich ist.

Weitere Reduzierungen des CO²-Ausstoßes können durch adäquate Angebote für Fußgänger, Radfahrer und ÖPNV-Nutzer und eine damit verbundene Reduzierung von Kfz-Verkehr erzielt werden.

4.4.6.3 Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Landwirtschaftliche Flächen in Deutschland sind bereits in den letzten Jahren zunehmend von Überwärmung und Trockenheit sowie von Starkregenereignissen betroffen. Es ist anzunehmen, dass dies auch auf die Flächen im Plangebiet zutrifft.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Es ist mit einer Zunahme der Überwärmung und Trockenheit sowie von Starkregenereignissen zu rechnen. Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 ist mit einer lokalen Überwärmung im Bereich der Sportanlagen zu rechnen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Das Plangebiet ist insbesondere in Bezug auf Dürre anfällig. Durch die Verwendung von standortgerechten Gehölzen und möglichst klimaangepassten Baumarten soll ein stabiles Grundgerüst geschaffen werden, welches die Ansprüche in Bezug auf die Gestaltung erfüllt und auch den durch den Klimawandel beeinflussten Standortfaktoren (z.B. zunehmende Trockenheit, höhere Strahlungsintensität und veränderter Niederschlagsverteilung) sowie Insektenfreundlichkeit gerecht wird.

Aufgrund des mit der geplanten Nutzung einhergehenden geringen Versiegelungsgrades ist bei Starkregen die Gefahr von Überschwemmungen nicht so stark wie bei verdichteten Siedlungsflächen.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der Größe der Fläche und der umgebenden Grünstrukturen ist derzeit bereits ein abwechslungsreiches Ortsbild gegeben. Im nordwestlichen Bereich befindet sich eine neu hergerichtete Anpflanzung mit dem Ziel einer Waldentwicklung, die im Rahmen einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für eine Neubaumaßnahme an der Ludwig-Winter-Straße angelegt wurde.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die angelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenfläche wird sich zu einer Waldstruktur entwickeln. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen werden den Charakter einer offenen Feldflur behalten, solange diese Nutzung aufrechterhalten wird.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 würde sich das Orts- und Landschaftsbild erheblich verändern. Anstelle einer frei einsehbaren offenen Landschaftsfläche würde eine eingezäunte Sportanlage entstehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die angelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenfläche im nordwestlichen Teilbereich wird sich auch bei Durchführung der Planung zu einer Waldstruktur entwickeln.

Im Bereich des geplanten Friedhofes wird sich anstelle einer offenen Feldflur eine abwechslungsreiche Grünstruktur mit parkartigen Elementen entwickeln.

Im Bereich der geplanten Dauerkleingärten wird sich ebenfalls anstelle einer offenen Feldflur eine abwechslungsreiche Grünstruktur entwickeln, wobei sich der Charakter aufgrund der Parzellierung und Bewirtschaftung der einzelnen Parzellen von unterschiedlichen Pächtern kleinteiliger darstellen werden und die Bebauung mit Gartenlauben die begrünten Bereiche stärker als beim Friedhof einschränken werden.

Friedhöfe und Ruhestätten können zur Aufenthaltsqualität beitragen und besitzen eine erhebliche soziale Komponente.

Vom Zufahrtsbereich für den Friedhof kann über die im parallelen Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche zwischen Friedhof und dem südlich angrenzenden Wäldchen der vorhandene Pfad öffentlich zugänglich gemacht werden. Von dort aus können die vorhandenen Pfade durch das Wäldchen zum Queckenberg genutzt werden. Mit dem Ausbau dieser Pfade kann die Erholungsfunktion dieses Bereiches insbesondere für das Donauviertel erhöht werden.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Denkmalschutzgesetz beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden auch keine archäologischen Belange berührt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung sind keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten. Unabhängig davon ist § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (Bodenfunde) zu beachten.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Für diese FNP-Änderung sind im vorliegenden Fall folgende besondere Wechselwirkungen zu erwarten:

Bei den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen kann bei bestimmten Witterungsbedingungen und in Verbindung mit der Bewirtschaftung mit Staubentwicklung gerechnet werden. Bei Umsetzung der Planung entsteht eine abwechslungsreiche Grünstruktur, die diese Staubentwicklung unterbindet. Dies wirkt sich positiv auf die Luft und den Menschen aus.

Darüber hinaus entfällt der großflächige Schadstoffeintrag durch Düngemittel. Dies wirkt sich positiv auf den Boden und das Grundwasser und im Endeffekt auch auf den Menschen aus.

Durch die abwechslungsreichere Grünstruktur wird neuer Lebensraum für eine Reihe von Tierarten geschaffen. Es ist eine größere Artenvielfalt und Biodiversität zu erwarten.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebiet

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser FNP-Änderung bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

4.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Planung verursacht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die mit Durchführung der Planung zu erwartenden Bepflanzungen werten das Plangebiet als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf und erhöhen so die Biodiversität. Der südwestlich und südlich des geplanten Friedhofes liegende Wald wird dadurch berücksichtigt, dass zwischen dem Waldrand und der Einzäunung des Friedhofes eine 10,0 m breite öffentliche Grünfläche als Pufferzone festgesetzt wird.

Der Planbereich ist durch Verkehrslärm der A 391 und in geringerem Umfang von der Straße Am Lehmanager vorbelastet. Es kommt zu Überschreitungen des Orientierungswertes von rd. 7 dB(A). Die vorhandene 4 m hohe Lärmschutzwand entlang der A 391 bringt hier nur eine teilweise Entlastung. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind nicht in einem verhältnismäßigen Rahmen umsetzbar: die vorhandene 4 m hohe Lärmschutzwand entlang der A 391 müsste für die notwendige Wirksamkeit erhöht bzw. aus technischen Gründen voraussichtlich vollständig neu in einer größeren Höhe neu angelegt werden. Dabei würde es nicht reichen, eine solche Anlage nur an der Grenze zur Dauerkleingartenanlage und ggf. zum Friedhof anzulegen, sondern für eine schalltechnische Wirksamkeit wäre auch eine darüberhinausgehende Überstandslänge erforderlich. Damit wären entsprechend hohe Kosten verbunden. Dieser Aufwand ist in Relation zu den geplanten Nutzungen zu setzen: Anders als bei einer Wohnbebauung erfolgt durch Besucher eines Friedhofes und Nutzer eines Dauerkleingartens kein dauerhafter Aufenthalt. Insbesondere ist keine nächtliche Schlafruhe erforderlich. Die Überschreitungen sind nicht so hoch, dass die Nutzungen (Trauer, Erholung) dadurch unmöglich gemacht würden.

Diese Überschreitungen sind hinzunehmen.

Weitere besondere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen sind insgesamt nicht erforderlich.

Auch Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 14 ff BNatSchG sind nicht erforderlich. Die durch den Friedhof und die Dauerkleingärten in Anspruch genommenen Flächen sind im Bebauungsplan WI 63 bereits seit 1987 als Sportflächen festgesetzt. Damit ist planungsrechtlich eine deutlich höhere Nutzungsintensität und insbesondere eine höhere Versiegelung zulässig, als sie mit den nun geplanten Nutzungen zu erwarten sein wird. Insofern wird gegenüber der bisherigen Planung eine Aufwertung in Bezug auf die Belange von Boden, Natur und Landschaft verbunden sein.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der FNP-Änderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem relevanten Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebes im Stadtgebiet Braunschweigs. Insofern sind keine negativen Auswirkungen durch Störfallbetriebe zu erwarten.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Ein Bedarf an der bisher dargestellten Sportanlage besteht seit vielen Jahren nicht mehr und ist auch für die Zukunft nicht erkennbar. Andere Planungsmöglichkeiten, wie Wohnbauflächenentwicklung oder Gewerbeflächenentwicklung, würden erheblich größere Umweltauswirkungen mit sich bringen.

Andere gleichermaßen geeignete und umsetzbare Standorte für einen Friedhof für die Weststadt stehen nicht zur Verfügung.

Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Diesem Gebot wird gefolgt, die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Vorrang der Innentwicklung vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kann in diesem Falle nicht erfüllt werden.

4.9 Zusammenfassung

Am östlichen Rand der Weststadt soll für die Weststadt ein Ortsteilfriedhof angelegt werden. Zwischen diesem Friedhof und der Kleingartenanlage Am Lehmaner sind weitere Dauerkleingärten vorgesehen.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Der geltende Bebauungsplan WI 63 setzt eine Sportanlage fest, die jedoch nicht mehr benötigt wird.

Sowohl der Friedhof als auch die Dauerkleingärten führen insgesamt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen:

- Mensch: Wesentliche Lärmauswirkungen auf die Umgebung sind nicht zu erwarten. Die geplanten Nutzungen werden durch den vorhandenen Straßenverkehrslärm – insbesondere der A 391 – nachteilig belastet. Mit weiteren nennenswerten Emissionen bzw. Immissionen ist nicht zu rechnen.
- Tiere, Pflanzen: Festsetzungen im parallelen Bebauungsplan zur Grünordnung stellen sicher, dass Bäume auf Stellplatzanlagen und auf der Friedhofsfläche gepflanzt werden, die zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt beitragen. Die in Dauerkleingärten regelmäßig zu erwartenden Bepflanzungen erhöhen ebenfalls die biologische Vielfalt.
- Fläche: Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist erforderlich, da es einen großen Bedarf an einem Ortsteilfriedhof für die Weststadt gibt und aufgrund der Anforderungen an die Lage und Größe sowie die Bodeneigenschaften keine andere Fläche zur Verfügung steht. Auch für Dauerkleingärten besteht ein anhaltend hoher Bedarf. Die Fläche ist seit 1987 für eine Sportanlage vorgesehen gewesen; insofern ist die Inanspruchnahme dieser Fläche nicht neu.

- Boden: Mit den geplanten Nutzungen geht eine maßvolle Bodenversiegelung einher. Diese ist jedoch geringer, als sie mit einer Realisierung der bisher geplanten Sportanlage verbunden gewesen wäre.
- Wasser: Die Versickerung des Niederschlagswassers wird trotz der teilweisen Bodenversiegelung weiterhin innerhalb des Plangebietes erfolgen und sich insofern nicht wesentlich ändern.
- Klima/Luft: Die bioklimatische Situation wird sich aufgrund der stärkeren Begrünung verbessern. Maßnahmen zur Gewinnung von Solarenergie (z. B. freiwillige Photovoltaikanlagen über Stellplätzen) bzw. im Rahmen energieeffizienter Bauweisen und zur Reduzierung von Treibhausgasen (z. B. Reduzierung des Kfz-Verkehrs) sind zur Förderung des Klimaschutzes grundsätzlich möglich. Die Begrünungen können die Auswirkungen des Klimawandels (Dürren, Starkregen, Überwärmung) mildern.
- Orts- und Landschaftsbild, Erholung: Das Ortsbild wird sich von einer frei einsehbaren offenen Feldflur in eine kleinteilig begrünte Fläche verändern. Eine Aufwertung der Erholungseignung ist grundsätzlich möglich, wenn eine Wegeverbindung vom Friedhof durch das westlich angrenzende Wäldchen zur Wohnbebauung Am Queckenberg realisiert werden kann.
- Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht in einem wesentlichen Umfang zu erwarten.
- Es gibt keine benachbarten Plangebiete.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.
- Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.
- Schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten, da sich das Plangebiet nicht im Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebes befindet.
- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten: Ein Bedarf an der bisher festgesetzten Sportanlage besteht seit vielen Jahren nicht mehr und ist auch für die Zukunft nicht erkennbar. Andere gleichermaßen geeignete und umsetzbare Standorte für einen Friedhof für die Weststadt stehen nicht zur Verfügung.

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 5 PlanZV

Die geplante Grünfläche erhält die besondere Zweckbestimmung Friedhof. Ziel dieser Darstellung ist die Umsetzung eines Ortsteilfriedhofes für die Weststadt. Das Friedhofswesen ist Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Fläche, auf der der Friedhof angelegt werden soll, befindet sich im Eigentum der Stadt Braunschweig.

Fazit:

Im Plangebiet werden landwirtschaftliche Flächen, auf denen seit 1987 eine Fläche für Sportanlagen vorgesehen ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Ortsteilfriedhofes geschaffen. Gegenüber einer Sportanlage sind die damit verbundenen Auswirkungen

auf Boden, Natur und Landschaft deutlich geringer, als sie nach dem bisher geltenden Planungsrecht zulässig sind. Insofern werden die Veränderungen – auch gegenüber dem tatsächlichen Bestand (Landwirtschaft) – in der Abwägung insgesamt als gut vertretbar eingestuft.

Der geplante „Westfriedhof“ dient als Ortsteilfriedhof der wohnortnahen Deckung von Bedarfen der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes. Dieser Bedarf besteht insbesondere auch bei älteren Bürgerinnen und Bürgern, für die die Wege zum Hauptfriedhof aufgrund der Entfernung hinderlich sind. Wohnortnahe Bestattungen steigern die Identifikation mit dem Ortsteil und fördern das Ortsteilleben. Durch das Angebot sollen insbesondere Verlagerungen auf andere Ortsteilfriedhöfe (Timmerlah, Broitzem) vermieden werden. Der Bedarf resultiert deshalb nicht aus einem zahlenmäßigen Flächendefizit, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, sondern auf einem Defizit an wohnortnahen Bestattungsflächen.

Der neue Westfriedhof liegt am Rande der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes. Es stehen jedoch für diese beiden Ortsteile keine anderen Flächen in zentralerer Lage zur Verfügung, die als Friedhof genutzt werden könnten. Insofern muss die Randlage in der Abwägung mit dem Bedarf, für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet einen eigenen Friedhof zu realisieren, hingenommen werden. Die Erreichbarkeit zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem ÖPNV oder mit dem Pkw ist jedoch erheblich besser zu beurteilen als insbesondere die Erreichbarkeit der zentralen Friedhöfe an der Helmstedter Straße.

Die für den Friedhof benötigte Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Braunschweig, so dass hier die Betroffenheit privater Belange nicht erkennbar ist.

Die vorgesehene Planung ist mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 12.12.2023 die Aufstellung der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig beschlossen. Im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird der Bebauungsplan WI 114 aufgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 15.01.2024 frühzeitig von der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 16.02.2024 zur Äußerung aufgefordert.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 29.01.2024 bis zum 16.02.2024 frühzeitig beteiligt. Es ist keine Stellungnahme eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 03.06.2024 von der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 03.07.2024 zur Äußerung aufgefordert. Die Träger von Versorgungsleitungen geben Hinweise zum Leitungsbestand und zu den Möglichkeiten der Ver- und Entsorgung. Die Autobahn GmbH gibt Hinweise zur Bauverbotszone und zur Baubeschränkungszone entlang der A 391. Die Landwirtschaftskammer stimmt der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in diesem konkreten Fall zu. Die Ev.-Luth-Probstei und das Dekanat Braunschweig haben im Wesentlichen Bedenken zur Erreichbarkeit des geplanten Standortes, zum Friedhofsbedarf und zur Kostendeckung gegenüber der Planung geäußert.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und so weit wie möglich in der weiteren Planung beachtet.

Mit Bekanntmachung vom 06.01.2025 wurde die Öffentlichkeit von der Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Die Veröffentlichung der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 08.01.2025 bis zum 10.02.2025 durch Aushang und Veröffentlichung im Internet durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.01.2025 von der Auslegung unterrichtet. Es sind keine flächennutzungsplanrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

Mit den vorliegenden Unterlagen soll der Planbeschluss über die 163. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

163. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Friedhof-Weststadt“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a (1) BauGB

Inhaltsverzeichnis:

1	Verfahrensablauf	2
2	Gegenstand der Änderung	2
3	Berücksichtigung der Umweltbelange	3
4	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	4
5	Abwägungsvorgang	6

1 **Verfahrensablauf**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	15.01.2024 – 16.02.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	29.01.2024 – 16.02.2024
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB im Parallelverfahren	03.06.2024 – 03.07.2024
Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB durch den Verwaltungsausschuss	10.12.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	08.01.2025 – 10.02.2025
Behandlung der Stellungnahmen und Planbeschluss durch den Rat	27.05.2025
Bekanntmachung der Genehmigung durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten der genehmigten Änderung des Flächennutzungsplanes	15.07.2025

2 **Gegenstand der Änderung**

Das Ende 2018 für Braunschweig beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) beinhaltet u.a. das Ziel einer bedarfsorientierten Friedhofsrahmenplanung. Dabei werden die demographische Entwicklung, der Wandel in der Begräbniskultur mit den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Bedarf an Friedhofsflächen und das Bestreben, „gerade älteren Menschen einen Ort für die Grabpflege und Trauerarbeit in fußläufiger Entfernung ihres Wohnorts“ zu bieten, besonders berücksichtigt. In diesem Kontext hat sich für den Westen Braunschweigs im ISEK-Planungs- und Beteiligungsprozess ein Bedarf nach einem eigenen Ortsteilfriedhof für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet herauskristallisiert. Deshalb wurde zur Schaffung eines bedarfsorientierten Angebotes die Anlage eines lokalen Ortsteilfriedhofes im Westen der Stadt unter dem Namen „Westfriedhof“ als ein ISEK-Projekt Braunschweigs definiert.

Als Standort für den Ortsteilfriedhof soll ein städtisches Grundstück am östlichen Rand der Weststadt, zwischen der Straße Am Lehmanager, der Rudolf-Steiner-Straße, der A 391 und dem Kleingartenverein Lehmanager entwickelt werden. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche. Für die Fläche gilt derzeit der Bebauungsplan WI 63 aus dem Jahr 1987, der für den betreffenden Bereich öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Sportplatz sowie Bolzwiese festsetzt, was bisher nicht umgesetzt wurde. Auf Grundlage dieser Festsetzungen ist der geplante Friedhof planungsrechtlich nicht zulässig. Es ist erforderlich, das Planungsrecht entsprechend zu ändern. Parallel zu dem Bebauungsplanverfahren WI 114 wurde der Flächennutzungsplan geändert, da im Flächennutzungsplan auch Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt wurden.

Im Nordwesten des Geltungsbereiches befindet sich eine Fläche, auf der derzeit eine Waldentwicklung durchgeführt wird. Es handelt sich um eine Ausgleichsmaßnahme

für den Bau des Teeny-Clubs Weiße Rose an der Ludwig-Winter-Straße, für den teilweise Waldflächen in Anspruch genommen werden mussten. Diese Waldentwicklung wird über die Festsetzung im parallelen Bebauungsplan dauerhaft gesichert.

Damit dient das Bauleitplanverfahren „Friedhof Weststadt“ im Wesentlichen dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Friedhofes zu schaffen. Ergänzend werden im Bebauungsplan angrenzende Flächen für eine Dauerkleingartenanlage und eine Waldentwicklung gesichert.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Am östlichen Rand der Weststadt soll für die Weststadt ein Ortsteilfriedhof angelegt werden. Zwischen diesem Friedhof und der Kleingartenanlage Am Lehmanager sind weitere Dauerkleingärten vorgesehen.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Der geltende Bebauungsplan WI 63 setzt eine Sportanlage fest, die jedoch nicht mehr benötigt wird.

Sowohl der Friedhof als auch die Dauerkleingärten führen insgesamt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen:

- Mensch: Wesentliche Lärmauswirkungen auf die Umgebung sind nicht zu erwarten. Die geplanten Nutzungen werden durch den vorhandenen Straßenverkehrslärm – insbesondere der A 391 – nachteilig belastet. Mit weiteren nennenswerten Emissionen bzw. Immissionen ist nicht zu rechnen.
- Tiere, Pflanzen: Festsetzungen im parallelen Bebauungsplan zur Grünordnung stellen sicher, dass Bäume auf Stellplatzanlagen und auf der Friedhofsfläche gepflanzt werden, die zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt beitragen. Die in Dauerkleingärten regelmäßig zu erwartenden Bepflanzungen erhöhen ebenfalls die biologische Vielfalt.
- Fläche: Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist erforderlich, da es einen großen Bedarf an einem Ortsteilfriedhof für die Weststadt gibt und aufgrund der Anforderungen an die Lage und Größe sowie die Bodeneigenschaften keine andere Fläche zur Verfügung steht. Auch für Dauerkleingärten besteht ein anhaltend hoher Bedarf. Die Fläche ist seit 1987 für eine Sportanlage vorgesehen gewesen; insofern ist die Inanspruchnahme dieser Fläche nicht neu.
- Boden: Mit den geplanten Nutzungen geht eine maßvolle Bodenversiegelung einher. Diese ist jedoch geringer, als sie mit einer Realisierung der bisher geplanten Sportanlage verbunden gewesen wäre.
- Wasser: Die Versickerung des Niederschlagswassers wird trotz der teilweisen Bodenversiegelung weiterhin innerhalb des Plangebietes erfolgen und sich insofern nicht wesentlich ändern.
- Klima/Luft: Die bioklimatische Situation wird sich aufgrund der stärkeren Begrünung verbessern. Maßnahmen zur Gewinnung von Solarenergie (z. B. freiwillige Photovoltaikanlagen über Stellplätzen) bzw. im Rahmen energieeffizienter Bauweisen und zur Reduzierung von Treibhausgasen (z. B. Reduzierung des Kfz-Verkehrs) sind zur Förderung des Klimaschutzes grundsätzlich möglich. Die Begrünungen können die Auswirkungen des Klimawandels (Dürren, Starkregen, Überwärmung) mildern.

- Orts- und Landschaftsbild, Erholung: Das Ortsbild wird sich von einer frei einsehbaren offenen Feldflur in eine kleinteilig begrünte Fläche verändern. Eine Aufwertung der Erholungseignung ist grundsätzlich möglich, wenn eine Wegeverbindung vom Friedhof durch das westlich angrenzende Wäldchen zur Wohnbebauung Am Queckenberg realisiert werden kann.
- Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht in einem wesentlichen Umfang zu erwarten.
- Es gibt keine benachbarten Plangebiete.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.
- Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.
- Schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten, da sich das Plangebiet nicht im Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebes befindet.
- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und (2) BauGB und sonstiger Stellen

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 15.01.2024 frühzeitig von der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 16.02.2024 zur Äußerung aufgefordert.

Es wurden verschiedene Hinweise zur Planung gegeben, die geprüft und so weit wie möglich in der weiteren Planung beachtet wurden.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen wurde in der Zeit vom 3. Juni bis 3. Juli 2024 durchgeführt.

Die Träger von Versorgungsleitungen geben Hinweise zum Leitungsbestand und zu den Möglichkeiten der Ver- und Entsorgung. Die Autobahn GmbH gibt Hinweise zur Bauverbotszone und zur Baubeschränkungszone entlang der A 391. Die Landwirtschaftskammer stimmt der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in diesem konkreten Fall zu. Der Landesverband der Gartenfreunde begrüßt die Festsetzung einer Fläche für Dauerkleingärten.

Die Ev.-Luth-Propstei und das Dekanat Braunschweig haben im Wesentlichen folgende Bedenken gegen die Planung:

- Der Standort wird in Frage gestellt, da er am Rande der Weststadt liegt und fußläufig nicht gut erreichbar sei.
- Es gebe gesamtstädtisch keinen Bedarf an zusätzlichen Friedhofsflächen. Die Bestattungsgewohnheiten verändern sich (Friedwald, Urnenbestattungen), so dass der Flächenbedarf sinke. Der evangelische Hauptfriedhof habe bereits heute einen Flächenüberhang. Für den katholischen Friedhof werde ein solcher befürchtet, wenn die Planung verwirklicht werde.

- Der Westfriedhof wäre nicht kostendeckend. Defizite müssten aus dem städtischen Haushalt finanziert werden. Den Trägern der anderen Friedhöfe würden damit über die heute schon schwierige Situation hinaus weitere wirtschaftliche Belastungen auferlegt. Die Haushaltsrichtlinien der Katholischen Kirche lassen eine Subventionierung nicht zu.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und so weit wie möglich in der weiteren Planung beachtet.

Eine Berücksichtigung der Belange der Ev.-Luth-Propstei und des Dekanats Braunschweig ist dabei nicht möglich, da dies eine Aufgabe der Planung und einen Verzicht auf den Westfriedhof bedeuten würde. An der Planung soll aus den folgenden wesentlichen Gründen festgehalten werden:

- Der Standort ist für einen Ortsteilfriedhof geeignet, da die Wegezeiten deutlich kürzer sind als zum evangelischen Hauptfriedhof, Stadtfriedhof oder zum katholischen Friedhof an der Helmstedter Straße.
- Der Standort ist dabei auch durch Fußgänger und Radfahrer gut zu erreichen.
- Die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist ebenfalls gegeben.
- Der Standort soll neben der Weststadt auch das Westliche Ringgebiet versorgen und liegt somit vermittelnd zwischen diesen beiden Ortsteilen.
- Ein anderer Standort steht nicht zur Verfügung.
- Bei der Planung für den neuen Ortsteilfriedhof geht es um die wohnortnahe Deckung von Bedarfen in Ortsteilen, hier der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes. Dieser Bedarf besteht insbesondere auch für ältere Bürgerinnen und Bürger, für welche die Wege zu den Friedhöfen an der Helmstedter Straße aufgrund der Entfernung hinderlich sind. Wohnortnahe Bestattungen steigern die Identifikation mit dem Ortsteil und fördern das Ortsteilleben.
- Durch das Angebot sollen insbesondere Verlagerungen auf andere Ortsteilfriedhöfe (Timmerlah, Broitzem) vermieden werden. Es hat sich herausgestellt, dass die Entfernung zu den Friedhöfen an der Helmstedter Straße für viele Bürgerinnen und Bürger der Weststadt als zu groß und hinderlich angesehen wird.
- Der Bedarf resultiert deshalb nicht aus einem zahlenmäßigen Flächendefizit, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, sondern auf einem Defizit an wohnortnahen Bestattungsflächen.
- Die Haushaltsmittel für den Ausbau sind bereits gesichert. Die Betriebskosten sollen dadurch niedrig gehalten werden, dass kein zusätzliches Personal eingeplant ist.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der neue Ortsteilfriedhof Auswirkungen auf die Belegungsdichte und damit auf die wirtschaftliche Situation des evangelischen und des katholischen Friedhofes an der Helmstedter Straße hat. Die Entwicklung eines rückläufigen Bedarfs ist aber vor allem allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen zuzuschreiben und können einem einzelnen zusätzlichen Ortsteilfriedhof, der einer Verbesserung der lokalen Daseinsvorsorge dient, nicht angelastet werden.

Die Stellungnahmen wurden der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigelegt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und (2) BauGB

In der Zeit vom 29.01.2024 bis 16.02.2024 standen die Unterlagen zur Planung im Internet sowie in Form eines Aushangs der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Am 10. Dezember 2024 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 8. Januar 2025 bis 10. Februar 2025 durchgeführt.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5 Abwägungsvorgang

Ein Bedarf an der bisher dargestellten Sportanlage besteht seit vielen Jahren nicht mehr und ist auch für die Zukunft nicht erkennbar. Andere Planungsmöglichkeiten, wie Wohnbauflächenentwicklung oder Gewerbeflächenentwicklung, würden erheblich größere Umweltauswirkungen mit sich bringen.

Andere gleichermaßen geeignete und umsetzbare Standorte für einen Friedhof für die Weststadt stehen nicht zur Verfügung.